



STATUTEN

der Stiftung Umwelteinsatz Schweiz (SUS)

Version SR-Sitzung vom 21.04.2022

Art. 1

Name / Sitz

- ¹ Unter dem Namen "Stiftung Umwelteinsatz Schweiz (SUS)" besteht eine Stiftung von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Bern. Der französische Name der Stiftung ist "Fondation Actions Environnement (FAE)". Der italienische Name der Stiftung ist "Fondazione Azioni Ambiente (FAA)".
- ² Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jederzeit an einen anderen Ort der Schweiz verlegen.
- ³ Die Stiftung ist der Aufsicht des Bundes unterstellt (Eidg. Departement des Innern).

Art. 2

Zweck

- ¹ Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Sie ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- ² Die Stiftung strebt die Erhaltung, Pflege und Aufwertung der Natur- und Kulturlandschaft der Schweiz an. Hierfür organisiert sie praktische Arbeitseinsätze für Jugendliche und Erwachsene.
- ³ Die Stiftung will mit den Arbeitseinsätzen bedrängten Regionen helfen und damit Jugendliche und Erwachsene für einen sorgfältigen Umgang mit der Natur und Umwelt sensibilisieren. Sie will Menschen die Möglichkeit geben, gemeinsam etwas für andere zu tun, Gemeinschaft in einfachen Verhältnissen zu erleben und die kulturelle Vielfalt der Regionen kennen zu lernen.
- ⁴ Im Rahmen ihres Zwecks arbeitet die Stiftung eng mit zielverwandten Organisationen und Behörden zusammen.

Art. 3

Anfangsvermögen und Vermögensäufnung

- ¹ Als Anfangsvermögen wird der Stiftung ein Grundkapital von Fr. 50'000. - gewidmet. Das Stiftungsvermögen wird geäuftet:
 - durch Zuwendungen Dritter
 - durch Beiträge des Bundes, der Kantone und der Gemeinden
 - durch gezielte Aktionen
 - durch weiterverrechnete Leistungen und Fremdaufträge.
- ² Für die laufenden Ausgaben werden in erster Linie die jährlichen Einnahmen verwendet. Nötigenfalls kann auch das Stiftungsvermögen herangezogen werden.

Art. 4

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat als oberstes Organ
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle
- der Beirat

Art. 5

Stiftungsrat

- ¹ Der Stiftungsrat führt die Stiftung und übt die Oberaufsicht über sämtliche Tätigkeiten aus. Insbesondere obliegen ihm:
 - a die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates
 - b die Wahl der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters der Stiftung und der Erlass ihres/seines Pflichtenhefts
 - c die Wahl der Revisionsstelle
 - d die Wahl von Mitgliedern in den Beirat
 - e die Definition der Stiftungsstrategie
 - f der Erlass von Richtlinien und Reglementen betreffend die Tätigkeiten der Stiftung gemäss Statuten
 - g die Festlegung der finanziellen Zuständigkeiten
 - h der Beschluss des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
 - i die Festlegung und der Beschluss der Jahresplanung der Stiftung
 - j die Ordnung der Vertretung der Stiftung nach aussen und die Regelung der Zeichnungsbefugnisse
 - k die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, mit denen nicht ein anderes Organ ausdrücklich als zuständig erklärt worden ist
 - l die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung und die Liquidation des Stiftungsvermögens

- 2 Die Mitglieder des Stiftungsrats werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates erhält. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats ist auf drei Amtsperioden beschränkt. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat eine Verlängerung der Amtszeit beschliessen.
- 3 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- 4 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte seine Präsidentin/ seinen Präsidenten und seine Vizepräsidentin/ seinen Vizepräsidenten. Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium geführt werden, wobei in diesem Fall kein Vizepräsidium gewählt wird.
- 5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Ausgenommen sind die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates, die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung und die Liquidation des Stiftungsvermögens.
- 6 Die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates, die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung und die Liquidation des Stiftungsvermögens bedürfen eines qualifizierten Mehrs von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates.
- 7 Die Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Ausgenommen sind die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates, die Auflösung der Stiftung und die Liquidation des Stiftungsvermögens.
- 8 Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid. Wird das Präsidium von zwei Personen besetzt (Co-Präsidium), verfügen diese je über eine volle Stimme und treffen bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Nichteinigkeit des Co-Präsidiums bei Stichentscheiden entscheidet das Los.
- 9 Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Stiftungsrates werden von der Stiftung für ihre Tätigkeit die Spesen entschädigt. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Stiftungsrates kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.
- 10 Der Stiftungsrat kann sich für bestimmte Aufgaben in Arbeitsgruppen organisieren. In diesen können bei Bedarf aussenstehende Fachkräfte mitarbeiten.

Art. 6

Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter besorgt mit ihren/seinen Mitarbeitenden die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- ² Sie/er ist insbesondere für die Leitung der Geschäftsstelle in fachlicher, personeller und finanzieller Hinsicht verantwortlich. Die übrigen Aufgaben sind im Organisations- und Geschäftsreglement festgehalten.
- ³ Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter hat in allen Sitzungen des Stiftungsrates und den von diesem eingesetzten Arbeitsgruppen beratende Stimme.

Art. 7

Revisionsstelle

- ¹ Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle, die das Rechnungswesen prüft. Sie teilt dem Stiftungsrat schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit. Die Genehmigung der Jahresrechnung durch den Stiftungsrat darf erst erfolgen, wenn der Bericht der Revisionsstelle vorliegt.
- ² Die Revisionsstelle wird für jeweils ein Jahr gewählt.
- ³ Die Revisionsstelle führt die Arbeiten gemäss ZGB Art. 83b und OR Art. 727ff sowie nach den Anforderungen der eidgenössischen Revisionsaufsicht durch.

Art. 8

Beirat

- ¹ Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die die Anliegen der Stiftung unterstützen und den Stiftungsgedanken fördern.
- ² Die Mitglieder des Beirates werden mindestens einmal pro Jahr an eine Veranstaltung der Stiftung eingeladen, die dem gegenseitigen Austausch dient.
- ³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates erhält.

Art. 9

Finanzielle Haftung

Die Stiftung haftet für Verbindlichkeiten grundsätzlich nur mit ihrem Stiftungsvermögen.

Art. 10

Rechnungsführung

Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung nach den Vorschriften des Obligationenrechts und legt sie der Revisionsstelle vor. Der Revisionsstellen- und Jahresbericht ist der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 11

Änderung der Urkunde

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde Änderungen der Urkunde beantragen, soweit sie nicht den Stiftungszweck betreffen.

Art. 12

Auflösung der Stiftung

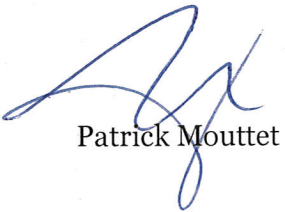
- ¹ Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Auflösung beantragen.
- ² Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, entscheidet der Stiftungsrat über das Vorgehen.
- ³ Ein nach der Liquidation noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu.
- ⁴ Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.
- ⁵ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. April 2012, die am 5. Dezember 2019 revidiert wurden.

Beschlossen vom Stiftungsrat am 21. April 2022.

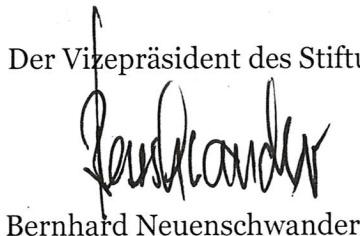
Genehmigt von der Eidg. Stiftungsaufsicht des EDI am

Der Präsident des Stiftungsrates:



Patrick Mouttet

Der Vizepräsident des Stiftungsrates:



Bernhard Neuenschwander